SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen C-258/90 UND C-259/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

a) *Rechtlicher Rahmen*

— *Die Grundverordnung Nr. 4028/86*

1. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376, S. 7) kann die Kommission für bestimmte Maßnahmen u. a. im Bereich der Neuorientierung der Fischereitätigkeit durch Einführung von Versuchsfischereikampagnen einen Gemeinschaftszuschuß gewähren. Dieser Zuschuß wird unter den in der Verordnung Nr. 4028/86 vorgesehenen Voraussetzungen gewährt, um die strukturelle Entwicklung des Fischereisektors im Rahmen der für die gemeinsame Fischereipolitik aufgestellten Leitlinien zu erleichtern.

2. Gemäß Artikel 13 dieser Verordnung

„gilt als ‚Versuchsfischereikampagne' jede gewerbsmäßige Fischereitätigkeit, die in einem bestimmten Gebiet mit dem Ziel ausgeübt wird, die Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände dieser Zone einzuschätzen".

3. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4028/86 gewährt die Kommission einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen, die

„a) Gewässer betreffen, die nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Staates fallen, oder

b) Gewässer betreffen, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlandes fallen, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat oder Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Abkommens führt, sowie an die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten angrenzende Gewässer, in denen keine die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, oder

c) Gewässer betreffen, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats fallen".

Artikel 14 Absätze 2 und 3 sehen folgendes vor:

„(2) Für den Zuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben ferner

a) ...

b) Kampagnen mit einer Mindestdauer von 60 Fangtagen pro Jahr und Fahrzeug betreffen, die in einer oder mehreren Fangreisen durchzuführen sind, und

* Verfahrenssprache: Spanisch.

c) Fischereizonen betreffen, in denen einer Einschätzung der Bestandslage zufolge auf längere Sicht regelmäßig und wirtschaftlich Fischfang betrieben werden kann, und

d) die Anwesenheit an Bord eines oder mehrerer von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassener wissenschaftlicher Beobachter oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, die Mitwirkung eines wissenschaftlichen Instituts bei der Vorbereitung der Kampagne und der Auswertung der Ergebnisse vorsehen.

(3) Ein Vorhaben kann mehrere aufeinanderfolgende Kampagnen umfassen, die in derselben Fischereizone mit dem Ziel durchgeführt werden, die Voraussetzungen für eine regelmäßige und andauernde Fangtätigkeit in diesem Gebiet zu schaffen."

4. Der Zuschuß gemäß Artikel 14 besteht in der Gewährung einer Förderungsprämie, die sich für ein einzelnes Vorhaben auf 20 % der erstattungsfähigen Ausgaben der Kampagne beläuft, bei einer obligatorischen Beteiligung der nationalen Behörden in Höhe von 10 % bis 20 % dieser Kosten. Die Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen werden über den oder die beteiligten Mitgliedstaaten, nachdem diese oder dieser eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben, bei der Kommission eingereicht.

5. Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4028/86 sieht folgendes vor:

„Binnen zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung der Prämie gemäß Artikel 15. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft — im folgenden ‚Ausschuß' genannt — unterrichtet."

6. Für jede Kampagne wird der Kommission und dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 von den Begünstigten der Förderungsprämien ein Bericht übermittelt. Er enthält Angaben über

„a) den technischen Ablauf der Kampagne und insbesondere die angewendeten Fangmethoden;

b) die gefangenen Arten, die Stellen, an denen sie gefangen wurden, die entsprechenden Erträge und die Beifänge;

c) die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kampagne;

d) alle sonstigen, von den Beobachtern gesammelten Informationen".

Nach Prüfung stellt die Kommission den Bericht den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

— *Die Durchführungsverordnung Nr. 1871/87*

7. Die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung Nr. 4028/86 sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1871/87 der Kommission vom 16. Juni 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich Maßnahmen zur Förderung der Versuchsfischerei (ABl. L 180, S. 1) niedergelegt. Gemäß Artikel 2

Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung Nr. 1871/87 müssen die Anträge auf Gemeinschaftszuschüsse die Angaben enthalten, die es der Kommission erlauben, über diese Anträge zu entscheiden. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 werden die

„in Absatz 1 genannten Anträge ... am Tag ihres Eingangs bei der Kommission registriert".

Artikel 3 der Verordnung Nr. 1871/87 enthält u. a. folgende Definitionen:

„— ‚Beginn der Kampagne' der registrierte Tag des Auslaufens aus dem Einsatzhafen oder gegebenenfalls letzten Ausrüstungshafen unmittelbar vor der Fangtätigkeit;

...

— ‚Ende der Kampagne' der Tag der Rückkehr des Fahrzeugs oder des letzten Fahrzeugs eines Schiffsverbandes ..."

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird die Förderungsprämie nur gewährt, wenn die Kampagnen nach dem Tag der Registrierung des Zuschußantrags bei der Kommission beginnen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 1871/87 wird die Förderungsprämie erst gezahlt, wenn der Kommission der Abschlußbericht über die Kampagne vorliegt. Artikel 9 der Verordnung sieht schließlich folgendes vor:

„Umfaßt ein Vorhaben mehrere aufeinanderfolgende Kampagnen in demselben Fanggebiet, um die Grundlagen für eine regelmäßige und langfristige Bewirtschaftung zu schaffen, so wird die Förderungsprämie für die einzelnen Kampagnen gezahlt, nachdem die Kommission die von den Antragstellern am Ende der vorhergegangenen Kampagnen vorgelegten Abschlußberichte geprüft hat. Gelangt die Kommission aufgrund der Ergebnisse der vorangegangenen Kampagnen zu der Auffassung, daß in dem betreffenden Gebiet eine regelmäßige und langfristige Bewirtschaftung nicht zu erwarten ist, so kann sie die Entscheidung über die Gewährung der Prämie für die folgenden Kampagnen rückgängig machen. Die Entscheidung über die Rückgängigmachung wird den Antragstellern sowie den beteiligten Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft unterrichtet."

b) *Sachverhalt*

8. Am 13. Dezember 1989 stellten zwei Reedereigesellschaften, die Aktiengesellschaften spanischen Rechts Pesquerias de Bermeo und Naviera Laida (im weiteren: Klägerinnen) mit Sitz in Arenas-Guecho (Spanien) beim Generalsekretariat für Seefischerei in Madrid Anträge auf Gewährung von zwei Gemeinschaftszuschüssen für zwei Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen, die mit den Schiffen „Ceres" und „Geminis" in den internationalen Gewässern des Südwestatlantiks, insbesondere um den 49° südlicher Breite und um die Burwood banc bei 57° südlicher Breite

durchgeführt werden sollten. Mit diesen Versuchsfischereikampagnen sollte die Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände der betreffenden Zone eingeschätzt werden.

9. Die nationalen Behörden teilten den Klägerinnen am 7. Februar 1990 mit, daß das Generalsekretariat für Seefischerei, falls die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine günstige Entscheidung treffe, eine Beihilfe in Höhe von 20 % der erstattungsfähigen Kosten für die Durchführung der Versuchsfischereikampagnen gewähren werde.

10. Am 14. Februar 1990 reichten die Klägerinnen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die spanischen Behörden zwei Anträge auf Förderungsprämien für Versuchsfischereikampagnen in den internationalen Gewässern des Südwestatlantiks ein. Die auf den 7. März 1990 datierten Empfangsbestätigungen der Kommission an die Klägerinnen enthalten den Hinweis, ihnen sei keinesfalls zu entnehmen, daß die entsprechenden Anträge mit den Nummern EXP/ES/2/90 und EXP/ES/1/90 alle Bestimmungen der Verordnung Nr. 4028/86 erfüllten, und die in Frage stehenden Kampagnen dürften nicht vor dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Kommission beginnen. Die Fischfangschiffe „Ceres" und „Geminis" begannen ihre Versuchsfischereikampagnen am 22. bzw. am 15. Februar 1990.

11. Am 24. April 1990 gab der Vertreter der Kommission bei einer Sitzung des in Artikel 16 der Verordnung Nr. 4028/86 vorgesehenen Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft die folgende, unter Punkt 3.2 in das Protokoll aufgenommene Erklärung ab:

„Der Ausschuß wurde von der Entwicklung der bei der Kommission von den Mitgliedstaaten in den Jahren 1987 bis 1989 eingereichten Versuchsfischereikampagnen informiert (Doc. XIV/86/90). Der Vertreter der Kommission gab folgende Erklärung ab:

Im Rahmen der der Kommission obliegenden Unterrichtung des Ausschusses über die Entscheidungen zur Gewährung von Förderungsprämien, die sie gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Versuchsfischereikampagnen zu treffen hat, hat die Kommission ein Dokument erstellt, in dem sie diese Situation insgesamt darstellt (XIV/86/90).

Um den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Versuchsfischereikampagnen zu helfen, die sie bei der Kommission vorschlagen, wird die Kommission nähere Angaben zu den Zonen und Arten machen, deren Berücksichtigung sie aufgrund der Erfahrung früherer Kampagnen nicht mehr für angemessen hält.

Während des laufenden Jahres können zusätzliche Angaben gemacht werden.

Für das Jahr 1990 hält es die Kommission aufgrund früherer Kampagnen nicht mehr für angemessen, derartige Maßnahmen in den Zonen des Südwestatlantiks durchzuführen, in denen diese schon durchgeführt wurden.

Hingegen werden die Dienststellen der Kommission mit Interesse Vorhaben für Versuchsfischereikampagnen in anderen Gebieten des Südwestatlantiks mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände dieser Zonen einzuschätzen, prüfen."

Die Kommission stützte diese Erklärung darauf, daß von 1987 bis 1989 42 Förderungsprämien für 42 Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen gewährt worden waren, von denen 25 im Südwestatlantik durchgeführt wurden und dieselben Arten betrafen wie die Kampagnen der Klägerinnen.

12. Am 25. April 1990 teilte die Kommission den Klägerinnen mit, sie halte es nicht für angemessen, weiter Versuchsfischereikampagnen im Südwestatlantik zu finanzieren, und die Gewährung von Förderungsprämien für Kampagnen in dieser Zone komme demgemäß nicht in Betracht.

13. Am 7. Mai 1990, einen Tag nachdem die Klägerinnen die Schreiben der Kommission vom 25. April 1990 erhalten hatten, beantragten sie bei der Kommission, sie möge ihren Standpunkt überprüfen und die beantragten Förderungsprämien gewähren, weil erstens die Versuchsfischereikampagnen der Schiffe „Ceres" und „Geminis" mit Unterstützung der nationalen Behörden schon vor zehn Wochen begonnen hätten und weil die Klägerinnen zweitens in diesem Zeitraum erhebliche wirtschaftliche Anstrengungen unternommen hätten.

Im Schreiben vom 25. Mai 1990 verwiesen die Klägerinnen darauf, daß die Anträge für die Vorhaben am 14. Februar 1990 gestellt worden seien und die Kommission ihren Eingang am 7. März 1990 bestätigt hätten. Aus den am 7. Mai 1990 erhaltenen Schreiben der Kommission vom 25. April 1990 ergebe sich, daß die Entscheidungen aufgrund der Verordnung Nr. 4028/86 noch nicht getroffen und mitgeteilt worden seien, was einen Verstoß gegen die in Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene Dreimonatsfrist darstelle. Die Klägerinnen beantragten demgemäß bei der Kommission, die geforderten Förderungsprämien zu gewähren.

14. Am 6. Juni 1990 erließ die Kommission die Entscheidung EXP/ES/2/90 und EXP/ES/1/90, die an das Königreich Spanien sowie an die Klägerinnen gerichtet sind und in denen sie in Artikel 1 feststellte, daß die Vorhaben für Versuchsfischereikampagnen in den Gewässern des Südwestatlantiks nicht die Voraussetzungen für einen Gemeinschaftszuschuß nach der Verordnung Nr. 4028/86 erfüllten.

Die zweite und die dritte Begründungserwägung der angefochtenen Entscheidungen lauteten folgendermaßen:

„Die Fischer in der Gemeinschaft kennen die Fischbestände dieser Zone; außerdem sind die Ergebnisse der Befischung dieser Zone bekannt, und eine Versuchsfischereikampagne mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände dieser Zone einzuschätzen, ist nicht gerechtfertigt.

Folglich erfüllt diese Versuchsfischereikampagne nicht die für den Gemeinschaftszuschuß vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86."

15. In zwei spanischen Gerichtsentscheidungen vom 25. Juni 1990 wurde festgestellt, daß die Klägerinnen ihre Zahlungen eingestellt hatten.

16. Die Kommission gewährte am 7. November 1989 Förderungsprämien für Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen, die die Klägerinnen am 15. Februar 1989 beantragt hatten. Diese Kampagnen im Jahre 1989 waren mit denselben Schiffen „Ceres" und „Geminis" in denselben Zonen des Südwestatlantiks und für die gleichen Arten durchgeführt worden wie diejenigen, die Gegenstand der Kampagnenvorhaben des Jahres 1990 waren, hinsichtlich deren die Kommission die angefochtenen Entscheidungen erließ.

17. Die Schlußberichte über die Versuchsfischereikampagnen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, wurden am 8. Oktober 1990 für die „Ceres" und am 5. Oktober 1990 für die „Geminis" beim Generalsekretariat für Seefischerei der spanischen Regierung eingereicht.

c) *Verfahren*

18. Die Klagen sind am 23. August 1990 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht worden.

19. Mit Beschluß vom 4. Oktober 1991 hat der Gerichtshof gemäß Artikel 43 der Verfahrensordnung entschieden, die Rechtssachen C-258/90 und C-259/90 zu gemeinsamem mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung zu verbinden.

20. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

21. Der Gerichtshof hat die Rechtssache mit Entscheidung vom 9. Juli 1991 gemäß Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Anträge der Parteien

a) *Rechtssache C-258/90*

22. Die *Klägerin Pesquerias* beantragt,

1) die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1990, mit der ihr der Gemeinschaftszuschuß für ein Vorhaben im Rahmen der Versuchsfischereikampagne gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates in Gewässern der Zone Südwestatlantik versagt worden ist, für zulässig zu erklären;

2) diese Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1990 wegen Verstoßes gegen die

Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Artikel 173, 189 und 190 EWG-Vertrag, wegen Ermessensmißbrauch und wesentlicher Formfehler sowie wegen Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs des Gesetzes, fehlender Begründung und anderer Rechtsmängel für nichtig zu erklären und festzustellen, daß sie Anspruch auf den ihr mit dieser Entscheidung versagten Gemeinschaftszuschuß in Höhe von 43 931 600 PTA gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 hat;

3) festzustellen, daß sie gemäß den Artikeln 176, 178 und 215 EWG-Vertrag Anspruch darauf hat, daß ihr der durch den verspäteten rechtswidrigen Erlaß der Kommissionsentscheidung vom 6. Juni 1990 entstandene Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, in einer ausreichenden Höhe, um die negativen Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung zu beseitigen, ersetzt wird;

4) der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In ihrer Erwiderung beantragt die Klägerin darüber hinaus,

— diese Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Verstoßes gegen die Artikel 173, 174, 175, 189 und 190 EWG-Vertrag, wegen Verstoßes gegen die Gemeinschaftsvorschriften, tatsächlicher Fehler und Rechtsfehler, Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, fehlender hinreichender Rechtsgrundlage, Ermessensmißbrauchs, Formfehlern, unzureichender Begründung und Widersprüchlichkeit im Hinblick auf ihre eigenen Rechtsakte für nichtig zu erklären und das Recht der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft auf den mit dieser Entscheidung verweigerten Gemeinschaftszuschuß anzuerkennen;

— außerdem gemäß den Artikeln 176, 178 und 215 EWG-Vertrag den Anspruch der Klägerin in ihrer Eigenschaft als klagende Aktiengesellschaft auf Ersatz der ihr entstandenen Schäden anzuerkennen, die sich auf einen Gesamtbetrag von 95 414 000 PTA belaufen, der für erforderlich gehalten wird, um die negativen Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung wiedergutzumachen;

— der Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Klägerin beantragt, folgendes Beweisangebot zuzulassen:

1) Aufnahme der der Klageschrift und der Erwiderung beigegebenen Schriftstücke in die Akten;

2) persönliche Zeugenaussage, falls vom Gerichtshof für angemessen gehalten, des Fischereikapitäns Juan Carlos Gonzalez Fernandez, wohnhaft calle Barbón Nr. 93-1 °C, Vigo (Spanien) und von Frau del Carmen Sainza Souca, Biologin, wohnhaft Avenida Atlántica Nr. 40-4°B, Vigo (Spanien), die an der im vorliegenden Verfahren streitigen Fischereikampagne auf dem Schiff „Ceres" teilnahmen;

3) Mitteilung der Gründe, die die auf die Sitzung vom 24. April 1990 zurückgehende Änderung des Kriteriums hinsichtlich der Fischereizonen und insbesondere des Südwestatlantiks gerechtfertigt haben, durch die Kommission.

23. Die *Kommission* beantragt,

1) die Klage abzuweisen, soweit mit ihr die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1990 begehrt wird;

2) die Klage für unzulässig zu erklären, soweit mit ihr die Feststellung des Anspruchs der Klägerin auf den verweigerten Zuschuß begehrt wird;

3) die Klage

— für unzulässig zu erklären, hilfsweise,

— als unbegründet abzuweisen, soweit mit ihr Schadensersatz begehrt wird;

4) der Klägerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Zu dem in der Erwiderung enthaltenen Beweisangebot beantragt die Kommission in ihrer Gegenerwiderung, das Beweisangebot für unzulässig zu erklären, weil der in den Punkten 1 und 2 enthaltene Vorschlag schon in den Anhängen zur Klageschrift und zur Erwiderung enthalten ist und weil sich die Kommission hinsichtlich der in Punkt 3 angesprochenen Frage schon in ihrer Klageerwiderung und in ihrer Gegenerwiderung geäußert hat.

b) *Rechtssache C-259/90*

24. Die *Klägerin Naviera* beantragt,

1) die vorliegende Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1990, mit der ihr der Gemeinschaftszuschuß für ein Vorhaben im Rahmen der Versuchsfischereikampagne gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates in Gewässern der Zone Südwestatlantik versagt worden ist, für zulässig zu erklären;

2) diese Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1990 wegen Verstoßes gegen die Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Artikel 173, 174, 189 und 190 EWG-Vertrag, wegen Ermessensmißbrauch und wesentlicher Formfehler sowie wegen Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs des Gesetzes, fehlender Begründung und anderer Rechtsmängel für nichtig zu erklären und festzustellen, daß sie Anspruch auf den ihr mit dieser Entscheidung versagten Gemeinschaftszuschuß in Höhe von 43 931 600 PTA gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 hat;

3) festzustellen, daß sie gemäß den Artikeln 176, 178 und 215 EWG-Vertrag Anspruch darauf hat, daß ihr der durch den verspäteten rechtswidrigen Erlaß der Kommissionsentscheidung vom 6. Juni 1990 entstandene Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, in einer ausreichenden Höhe, um die negativen Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung zu beseitigen, ersetzt wird;

4) der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In ihrer Erwiderung beantragt die Klägerin darüber hinaus,

— diese Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Verstoßes gegen die Artikel 173, 174, 175, 189 und 190 EWG-Vertrag, wegen Verstoßes gegen die Gemeinschaftsvorschriften, tatsächlicher Fehler und Rechtsfehler, Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, fehlender hinreichender Rechtsgrundlage, Ermessensmißbrauchs, Formfehlern, unzureichender Begründung und Widersprüchlichkeit im Hinblick auf ihre eigenen Rechtsakte für nichtig zu erklären und das Recht der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft auf den mit dieser Entscheidung verweigerten Gemeinschaftszuschuß anzuerkennen;

— außerdem gemäß den Artikeln 176, 178 und 215 EWG-Vertrag den Anspruch der Klägerin in ihrer Eigenschaft als klagende Aktiengesellschaft auf Ersatz der ihr entstandenen Schäden anzuerkennen, die sich auf einen Gesamtbetrag von 104 534 000 PTA belaufen, der für erforderlich gehalten wird, um die negativen Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung wiedergutzumachen;

— der Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Klägerin beantragt außerdem, Beweisangebot zuzulassen über:

1) Aufnahme der der Klageschrift und der Erwiderung beigegebenen Schriftstücke in die Akten;

2) persönliche Zeugenaussage, falls vom Gerichtshof für angemessen gehalten, des Fischereikapitäns Juan José Oubina Kessler, wohnhaft calle Concepción Arenal Nr. 8-3°B, La Coruña (Spanien) und von Luis Ambrosio Blázques, Biologe, wohnhaft Avenida de Portugal Nr. 125-3°, Madrid (Spanien), die an der im vorliegenden Verfahren streitigen Fischereikampagne auf dem Schiff „Geminis" teilnahmen;

3) Mitteilung der Gründe, die die auf die Sitzung vom 24. April 1990 zurückgehende Änderung des Kriteriums hinsichtlich der Fischereizonen und insbesondere des Südwestatlantiks gerechtfertigt haben, durch die Kommission.

25. Die *Kommission* beantragt,

1) die Klage abzuweisen, soweit mit ihr die Nichtigerklärung der Entscheidung der

Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1990 begehrt wird;

2) die Klage für unzulässig zu erklären, soweit mit ihr die Feststellung des Anspruchs der Klägerin auf den verweigerten Zuschuß begehrt wird;

3) die Klage

— für unzulässig zu erklären, hilfsweise,

— als unbegründet abzuweisen, soweit mit ihr Schadensersatz begehrt wird;

4) der Klägerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Zu dem in der Erwiderung enthaltenen Beweisangebot beantragt die Kommission in ihrer Gegenerwiderung, das Beweisangebot

für unzulässig zu erklären, weil der in den Punkten 1 und 2 enthaltene Vorschlag schon in den Anhängen zur Klageschrift und zur Erwiderung enthalten ist und weil sich die Kommission hinsichtlich der in Punkt 3 angesprochenen Frage schon in ihrer Klageerwiderung und in ihrer Gegenerwiderung geäußert hat.

III — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

26. Die *Klägerinnen* machen zunächst geltend, ihre Aktivlegitimation sei offensichtlich. Sie seien Adressaten der angefochtenen Entscheidungen, und diese beträfen sie unmittelbar und individuell. Das individuelle Interesse bestehe in der Tatsache, daß die angefochtenen Entscheidungen nur ihre Adressaten beträfen, die der Kommission namentlich bekannt seien. Die Klägerinnen seien von diesen Entscheidungen unmittelbar betroffen.

27. Die *Kommission* bestreitet nicht die formale Zulässigkeit der Klagen.

Zur Begründetheit

28. In ihren Klagen stellen die Klägerinnen mehrere Anträge unterschiedlicher Natur. Die ersten Anträge, die auf Artikel 173 EWG-Vertrag gestützt werden, betreffen die Nichtigerklärung der Entscheidungen EXP/ES/2/90 und EXP/ES/1/90 der Kommission vom 6. Juni 1990. Die zweiten gehen dahin, festzustellen, daß die Kommission verpflichtet sei, Entscheidungen dahin gehend zu erlassen, daß die Klägerinnen Anspruch auf die beantragten Förderungsprämien hätten. Die dritten, gemäß den Artikeln 178 und 215 EWG-Vertrag gestellten Anträge sind auf Ersatz der Schäden gerichtet, die die Klägerinnen aufgrund des Erlasses der angefochtenen Entscheidungen der Kommission vom 6. Juni 1990 erlitten haben wollen.

Zu den Anträgen auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 6. Juni 1990

29. Die *Klägerinnen* berufen sich zur Stützung dieser Anträge auf Nichtigerklärung auf zwei Klagegründe, nämlich den Verstoß gegen die Verordnung Nr. 4028/86 des Rates und den Verstoß gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, u. a. die Artikel 173, 174, 189 und 190 EWG-Vertrag.

30. Im Rahmen des ersten Klagegrundes machen die Klägerinnen geltend, daß die Entscheidungen der Kommission vom 6. Juni 1990 gegen den Grundsatz der Hierarchie der Rechtsvorschriften verstießen, rechtlich und sachlich fehlerhaft sowie unzureichend begründet seien.

31. Zu dem Verstoß gegen den Grundsatz der Hierarchie der Rechtsvorschriften führen die Klägerinnen aus, im Gemeinschaftsrecht stehe die Regelungsbefugnis dem Rat zu. Die Kommission habe im allgemeinen nur die Befugnis zum Erlaß von Durchführungsverordnungen. Die Durchführung dieses Gemeinschaftsrechts könne auch in Form von einzelnen Durchführungshandlungen wie der Entscheidungen erfolgen. Gemäß dem Grundsatz, daß eine Durchführungsverordnung nicht von der Grundverordnung, auf die sie gestützt sei, abweichen dürfe, können die Entscheidungen der Kommission vom 6. Juni 1990 nicht gegen die Verordnung Nr. 4028/86 verstoßen, weil diese, „da vom Rat erlassen", höherrangig sei. Die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen sei den konkreten in der Verordnung Nr. 4028/86 enthaltenen Voraussetzungen unterworfen, die von der Kommission einzuhalten seien. So müsse die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung ihre endgültige Entscheidung „binnen zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens" der Versuchsfischerei erlassen. Die Kommission habe diese Ausschlußfrist einzuhalten; unter Hinweis auf das Urteil vom 8. April 1976 in der Rechtssache 43/75 (Defrenne, Slg. 1976, 455) fügen die Klägerinnen hinzu, nähme man das Gegenteil an, so bestehe die Gefahr, die Verletzung des Gemeinschaftsrechts zur Auslegungsregel zu machen; der Gerichtshof könne einen solchen Standpunkt nicht einnehmen, ohne in Widerspruch zu der Aufgabe zu handeln, die ihm Artikel 164 EWG-Vertrag übertrage. Wenn die Mitgliedstaaten eine Erfolgspflicht hinsichtlich des innerhalb einer bestimmten Frist zwingend zu erreichenden Ergebnisses hätten, könne die Anwendbarkeit einer Bestimmung nicht durch die Tatsache beeinträchtigt werden, daß die auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt worden sei; das gleiche müsse dann gelten, wenn die Gemeinschaftsorgane eine solche Verpflichtung nicht einhielten. Nach dem Urteil vom 7. Februar 1973 in der Rechtssache 39/72 (Kommission/Italien, Slg. 1973, 101), bestätigt durch das Urteil vom 7. Februar 1979 in der Rechtssache 128/78 (Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1979, 419) sei es ebensowenig, wie es für einen Mitgliedstaat zulässig sei, die Bestimmungen einer Verordnung unvollständig oder selektiv anzuwenden, der Kommission erlaubt, die Verordnung Nr. 4028/786 unangewendet zu lassen. Diese Verordnung sei verletzt worden, weil die angefochtenen Entscheidungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist erlassen worden seien und weil durch sie den Klägerinnen bestimmte Rechte verweigert würden, die ihnen diese Verordnung zuerkenne.

32. Die angefochtenen Entscheidungen enthielten einen sachlichen und einen rechtlichen Fehler.

Der sachliche Fehler bestehe darin, daß die Kommission annehme, sie könne die Frist für die Entscheidung über die Gewährung

der Prämie gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 4028/86 auf unbestimmte Zeit verlängern. Die Kommission verstoße so gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den der Gerichtshof insbesondere in den Urteilen vom 21. September 1983 in den verbundenen Rechtssache 205/82 bis 215/82 (Deutsche Milchkontor, Slg. 1083, 2633), vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 10/78 (Belbouab, Slg. 1978, 1915), vom 26. Mai 1982 in der Rechtssache 44/81 (Deutschland/Kommission, Slg. 1982, 1855) und vom 22. Februar 1984 in der Rechtssache 70/83 (Kloppenburg, Slg. 1984, 1075) definiert habe. Der Verstoß gegen diesen Grundsatz konkretisiere sich in der Tatsache, daß die Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Rechtsaktes verschiebe, obwohl der ursprünglich vorgesehene Zeitpunkt bereits verstrichen sei. Rechtsakte der Gemeinschaft müßten eindeutig sein, und ihre Anwendung müsse für die Betroffenen vorhersehbar sein. Nach dem Urteil vom 30. November 1983 in der Rechtssache 235/85 (Ferriere San Carlo/Kommission, Slg. 1983, 3949) verstießen die angefochtenen Entscheidungen gegen das Gemeinschaftsrecht, weil der Grundsatz der Rechtssicherheit im allgemeinen verbiete, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen. Wenn die Kommission nach Ablauf einer Zweimonatsfrist im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 der genannten Verordnung entscheide, habe die Kommission den sich aus einer verspäteten Entscheidung möglicherweise ergebenden Schaden zu verantworten. Ein solcher sachlicher Irrtum dürfe nämlich die einen Zuschuß beantragenden klagenden Unternehmen nicht benachteiligen.

Der Rechtsfehler bestehe darin, daß die Kommission die angefochtene Entscheidungen auf nach Ablauf der Zweimonatsfrist aufgestellte Kriterien gestützt habe. Die Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für die Versuchsfischereikampagnen hätten alle spezifischen Angaben enthalten, wie die Dauer, den Ablauf oder den Tag des Beginns der Kampagne, der nicht vor dem Tag der Registrierung des Antrags bei der Kommission liegen dürfe. Es würde demgemäß einem Verstoß gegen die Natur und das Wesen der Bestimmungen der Verordnung Nr. 4028/86 gleichkommen, wenn man die Rechtmäßigkeit der nach Ablauf von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge bei der Kommission und von sechs Monaten ab der Einreichung der Anträge bei den zuständigen nationalen Behörden getroffenen ablehnenden Entscheidungen annehmen würde. Indem sie sich zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit vorbehalte, die Zuschußanträge abzulehnen, verstoße die Kommission gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, wie ihn der Gerichtshof in den Urteilen vom 21. September 1983 (Deutsche Milchkontor, a. a. O.) und vom 19. Mai 1983 in der Rechtssache 289/81 (Mavridis/Parlament, Slg. 1983, 1731) definiert habe.

33. Die Klägerinnen erinnern daran, daß die Entscheidungen gemäß Artikel 190 EWG-Vertrag eine Begründung enthalten müßten, die es dem Betroffenen ermögliche, festzustellen, ob die an ihn gerichtete Entscheidung mit einem Fehler behaftet sei, der es erlaube, ihre Rechtswidrigkeit geltend zu machen. Der Umfang dieser Begründungspflicht sei unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen.

Die einzige Begründung der angefochtenen Entscheidungen sei jedoch in deren letzten Begründungserwägungen enthalten, wonach diese Versuchsfischereikampagnen nicht die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 4028/86 erfüllten.

Eine solche Begründung sei nicht akzeptabel, da es mehrerer aufeinanderfolgender Kampagnen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung bedürfe, um langfristig

eine regelmäßige und wirtschaftliche Befischung in Aussicht zu nehmen. Ein Vorhaben könne mehrere aufeinanderfolgende Kampagnen umfassen, die in derselben Fischereizone mit dem Ziel durchgeführt würden, die Voraussetzungen für eine regelmäßige und andauernde Fangtätigkeit zu schaffen. Die Merkmale einer so definierten andauernden regelmäßigen und wirtschaftlichen Befischung dürften durch die Entscheidungen der Kommission nicht außer acht gelassen oder geändert werden.

Außerdem widersprächen die angefochtenen Entscheidungen der Kommission deren Entscheidungen vom 7. November 1989, in denen den Klägerinnen für dieselben Schiffen und für dieselbe Fischereizone im Südwestatlantik Zuschüsse gewährt worden seien. In ihren Entscheidungen vom 7. November 1989 habe die Kommission festgestellt, daß alle Voraussetzungen für einen Zuschuß erfüllt seien und die Vorhaben von 1989 zu jenen gehörten, die am besten dem Interesse der Gemeinschaft an der Verwirklichung einer gemeinsamen Fischereipolitik entsprächen. Auf die im Februar 1990 gestellten Anträge für 1990 sei den Schiffahrtsunternehmen, die auf das im vorangegangenen Jahr von der Kommission hinsichtlich der Versuchsfischereikampagnen in denselben Gewässern und mit denselben Schiffen angewandte Verfahren gesetzt hätten, der Zuschuß verweigert worden, weil die Kommission inzwischen ihre Kriterien geändert habe. Diese Änderung sei erst am 24. April 1990 mit dem Protokoll des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft mitgeteilt worden. Die Weigerung der Kommission verstoße gegen den allgemeinen Grundsatz, daß niemand im Widerspruch zu seinen eigenen Rechtsakten handeln dürfe.

34. Im Rahmen der zweiten, auf den Verstoß gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und insbesondere die Artikel 173, 174, 189 und 190 EWG-Vertrag, gestützten Rüge machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und Ermessensmißbrauch geltend.

Der Gerichtshof habe den Ermessensmißbrauch insbesondere in seinem Urteil vom 5. Mai 1966 in den verbundenen Rechtssachen 18/65 und 35/65 (Gutmann/Kommission, Slg. 1966, 154) definiert. So könne eine Entscheidung ermessensmißbräuchlich sein, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen sei, daß sie zu anderen als den angegebenen Zwecken vorgenommen worden sei. Demgemäß stelle das Verhalten der Kommission, nämlich den Klägerinnen nach mehr als vier Monaten nach Einreichung der offiziellen Anträge für die Versuchskampagne mitzuteilen, daß sie ihre Meinung geändert habe und daß sie insbesondere die Zuschüsse nicht gewähre, obwohl die Kampagnen schon begonnen hätten, einen offensichtlichen und schwerwiegenden Ermessensmißbrauch dar. Im übrigen sei der Ermessensmißbrauch im vorliegenden Fall flagrant. Durch die Entscheidungen der Kommission vom 7. November 1989 habe die Kommission den Klägerinnen nämlich Zuschüsse gewährt, weil die für 1989 geplanten Kampagnen, die dieselben Schiffe und dieselben Fischereizonen betroffen hätten, mit den Zielen des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe c übereingestimmt hätten, nämlich „auf längere Sicht regelmäßig und wirtschaftlich Fischfang" zu betreiben. Im Jahre 1990 seien denselben Parteien die Zuschüsse für dieselben Schiffe in denselben Zonen des Südwestatlantiks verweigert worden. Eine so radikale Änderung innerhalb einer Zeit von weniger als sechs Monaten mache offensichtlich, daß ein Ermessensmißbrauch vorliege. Die Klägerinnen verweisen zur Unterstützung dieses Standpunkts auf die dritte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 4028/86.

Der Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, der zur Nichtigkeit der angefochtenen Entscheidungen führe, bestehe darin, daß die Entscheidungen nicht nach zwei Monaten, sondern nach vier Monaten ab Einreichung des Antrags mitgeteilt worden seien. Mit dem verspäteten Erlaß der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoßen, insbesondere, weil sie einige Monate zuvor, am 7. November 1989, über ähnliche Anträge eine gegenteilige Entscheidung getroffen habe.

35. Die *Kommission* verweist einleitend auf einen Widerspruch in den Ausführungen der Klägerinnen. Sie forderten die Kommission, ausgehend von der Überlegung, daß die angefochtenen Entscheidungen rechtswidrig seien, da sie nach Ablauf der Zweimonatsfrist des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4028/86 erlassen worden seien, in ihren Schreiben vom Mai 1990 auf, Entscheidungen zu erlassen, mit denen sie die Vorhaben von Versuchsfischereikampagnen genehmige. Auch solche zustimmende Entscheidungen wären also in jedem Fall außerhalb der Zweimonatsfrist erlassen worden. Logischerweise wären solche zustimmende Entscheidungen rechtswidrig. Die Klägerinnen seien jedoch der Auffassung, zustimmende Entscheidungen seien, auch wenn sie nach Ablauf der Zweimonatsfrist erlassen würden, gültig. Hieraus folge, daß sie tatsächlich annähmen, die in Frage stehende Frist sei nicht zwingend. Die Tatsache, daß die zustimmenden Entscheidungen von 1989, die neun Monate nach Stellung der Anträge auf die Gewährung des Zuschusses gestellt worden seien, nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gewesen seien, stelle einen Beweis hierfür dar.

Die Kommission führt weiter aus, entgegen dem Standpunkt der Klägerinnen verpflichte allein die Einreichung eines Antrags auf einen Zuschuß für Versuchsfischereikampagnen die Kommission nicht automatisch, diese offiziell über die zuständigen nationen Behörden und mit deren befürwortender Stellungnahme eingereichten Anträge zu genehmigen. Erstens bestehe nämlich eine Reihe formaler Voraussetzungen, deren Einhaltung von der Kommission zu überprüfen sei. Zweitens stelle die Verordnung Nr. 4028/86 grundsätzlich inhaltliche Voraussetzungen auf, die von der Kommission eine Bewertung und eine technische Beurteilung verlangten. Diese gelte z. B. für die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c enthaltene Voraussetzung, daß das Vorhaben „Fischereizonen betreffen [müsse], in denen einer Einschätzung der Bestandslage zufolge auf längere Sicht regelmäßig und wirtschaftlich Fischfang betrieben werden [könne]". Bei der Vornahme einer solchen Beurteilung verfüge die Kommission über einen Ermessensspielraum. Dies gelte um so mehr, als die zutreffende Beurteilung solcher inhaltlicher Voraussetzungen von Angaben abhängig sei, die objektiv aufgrund des Funktionierens der Beihilfenpolitik für frühere oder gleichzeitig stattfindende Versuchsfischereikampagnen in derselben Fischereizone gewonnen würden.

Die Kommission habe erstens über Angaben der Klägerinnen und zweitens über Angaben verfügt, die 25 in denselben Gewässern für die gleichen Arten von 1987 bis 1989 durchgeführte Vorhaben abdeckten und auf deren Grundlage sie ihre Erklärung vom 24. April 1990 beim Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft abgegeben habe. In dieser Erklärung habe die Kommission die Kriterien für die Gewährung der Beihilfen nicht geändert. Sie habe sich darauf beschränkt, die Voraussetzungen anzuwenden, die ihre Entscheidungen über die Anträge auf Förderungsprämien bestimmten: Wenn ein Antrag auf einen Zuschuß für eine Versuchsfischereikampagne gestellt werde, deren Ziel es sei, eine Reihe von Angaben über eine bestimmte Zone zu erhalten, sei es offen-

sichtlich, daß diese Kampagne nicht finanziert werden könne, wenn diese Angaben schon im Rahmen anderer Kampagnen, darunter gerade derjenigen, die die Klägerinnen im Jahre 1989 durchgeführt hätten, gewonnen worden seien.

Schließlich bestätige schon der Wortlaut der Verordnungen Nr. 4028/86 und Nr. 1871/87 die Auffassung der Kommission über ihren Beurteilungsspielraum. So bestimme Artikel 1 der Verordnung Nr. 4028/86, daß die Kommission einen Gemeinschaftszuschuß gewähren „kann"; die Struktur und der Inhalt der vier Absätze des Artikels 14 ließen die Beurteilungsbefugnis der Kommission klar hervortreten; Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung bestimme, daß die Kommission über die Gewährung der Prämie „entscheidet"; gemäß der dritten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1871/87 müßten die Anträge auf Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses „alle von der Kommission für ihre diesbezügliche Entscheidung benötigten" Angaben enthalten, und die tatsächliche Auszahlung der Förderungsprämie sei den in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung Nr. 1871/87 vorgesehenen Voraussetzungen unterworfen.

36. Der Gerichtshof habe nur die Rangordnung festgestellt, die die Durchführungsakte den Grundverordnungen und letztere dem Vertrag unterstelle. Diese Rangordnung sei inhaltlicher und nicht institutioneller Art, also nicht davon abhängig, welches Organ den Rechtsakt erlassen habe. Die angefochtenen Entscheidungen könnten nicht deshalb beanstandet werden, weil die Kommission sie erlassen habe. In der Verordnung Nr. 4028/86 sei nämlich eine Aufgabenverteilung vorgenommen worden, die die Kommission ermächtige, über die Förderungsprämie nach Artikel 15 dieser Verordnung zu entscheiden.

Die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4028/86 vorgesehene Zweimonatsfrist sei nicht zwingend. Mit dieser Frist solle für Antragsteller auf Förderungsprämien nur gesagt werden, ab welchem Zeitpunkt eine Untätigkeit der Kommission vorliegen könne. Ab diesem Zeitpunkt sei der Antragsteller berechtigt, zu den Mitteln zu greifen, die der Vertrag ihm zur Verfügung stelle, um zu erreichen, daß diese Untätigkeit des Organs beseitigt werde. Die Nichteinhaltung der Frist habe keinen Einfluß auf den Inhalt der Entscheidung über den Antrag auf einen Gemeinschaftszuschuß. Diese Entscheidung könne also, selbst wenn sie außerhalb der Zweimonatsfrist getroffen werde, für die Antragsteller entweder günstig oder ungünstig ausfallen.

37. Zu den ihr vorgeworfenen sachlichen und rechtlichen Fehlern führt die Kommission aus, nach Stellung der Anträge vom 14. Februar 1990 und bis zu den angefochtenen Entscheidungen vom 6. Juni 1990 hätten die Klägerinnen zahlreiche Auskünfte und Erklärungen erhalten, aufgrund deren erstens die Entscheidung der Kommission über die Anträge vorherzusehen gewesen sei und die zweitens gezeigt hätten, daß die Kommission die Frist des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4028/86 nicht als unbegrenzt ansehe.

Gemäß Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes sei es nicht zulässig, daß die Klägerinnen neue Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens in ihrer Erwiderung vorbrächten. In jedem Fall habe die zur Unterstützung dieses Vorbringens angeführte Rechtsprechung keinerlei Zusammenhang mit den vorliegenden Rechtssachen.

Die Kommission bestreitet, bei Erlaß der angefochtenen Entscheidungen einen Rechtsfehler begangen zu haben. Sie verliere nach Ablauf der Zweimonatsfrist nicht die Befugnis, die Gemeinschaftszuschüsse zu gewähren oder zu verweigern. Keine Bestimmung der Verordnung Nr. 4028/86 oder des Gemeinschaftsrechts erlaube die Feststellung, daß die Kommission verpflichtet sei, die Beihilfe zu gewähren, wenn die Zweimonatsfrist abgelaufen sei, oder daß das Schweigen der Kommission während zweier Monate einer Entscheidung gleichkomme, mit der den Anträgen auf Förderungsprämien stattgegeben werde. Im übrigen seien die angeblich neuen Kriterien nicht nach Ablauf der Zweimonatsfrist erlassen worden.

38. Die Begründung der angefochtenen Entscheidungen sei ausreichend, und es seien nicht „mehrere aufeinanderfolgende Kampagnen" im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4028/86 erforderlich, um festzustellen, daß im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe c „auf längere Sicht regelmäßig und wirtschaftlich" Fischfang betrieben werden könne. Der Absatz 3 dieses Artikels solle nur ermöglichen, daß ein Vorhaben der Versuchsfischerei mehrerer aufeinanderfolgender Kampagnen umfassen könne, die in derselben Fischereizone durchgeführt würden. Hingegen betreffe Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c den Fall eines konkreten Vorhabens, das, um in den Genuß der Förderungsprämie kommen zu können, zwingend Fischereizonen betreffen müsse, in denen eine Einschätzung der Bestandslage zufolge auf längere Sicht regelmäßig und wirtschaftlich Fischfang betrieben werden könne. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels beträfen unterschiedliche Fälle. Dies werde durch Artikel 9 der Verordnung Nr. 1871/87 bestätigt. Es sei also nicht erforderlich, daß ein Vorhaben, um die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe c zu erfüllen, mehrere Kampagnen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 umfassen müsse.

Die Kommission habe nicht gegen den angeblichen Grundsatz, daß niemand im Widerspruch zu seinen eigenen Handlungen handeln könne, verstoßen. Die Vorhaben von 1989 unterschieden sich von denjenigen von 1990. Sie müßten in dem Zeitpunkt und in dem Zusammenhang geprüft werden, in dem sie anstünden, um beurteilen zu können, ob sie den in der Verordnung Nr. 4028/86 aufgestellten Voraussetzungen entsprächen. Die Genehmigung der Vorhaben von 1989 ziehe nicht die der Vorhaben von 1990 nach sich, da die Kommission andernfalls verpflichtet sei, alle weiteren Anträge der Klägerinnen zu genehmigen, wenn diese Anträge dieselben Schiffe, Arten und Fischereizonen beträfen.

39. Im Zusammenhang mit der Rüge eines angeblichen Ermessensmißbrauchs bestreitet die Kommission, daß sie mit dem Erlaß der Entscheidungen vom 6. Juni 1990 einen Ermessensmißbrauch begangen habe. Mit den angefochtenen Entscheidungen habe die Kommission keine anderen Ziele verfolgt als diejenigen, für die ihr durch die Verordnung Nr. 4028/86 Befugnisse übertragen worden seien. Nach einer Überprüfung sowohl der schon von Fischern in der Gemeinschaft über die Fischbestände der Zone Südwestatlantik als auch über die Ergebnisse der Befischung dieser Zone erhaltenen Auskünfte sei sie einfach der Auffassung gewesen, eine Versuchsfischereikampagne zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände dieser Zone erfülle nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses. Sie habe so handeln können, weil jede Versuchsfischereikampagne neben den verfolgten wirtschaftlichen Zielen auch den Zweck verfolge, Angaben zusammenzutragen, die es erlaubten, die Möglichkeiten einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände der

befischten Zone im wirtschaftlichen Sinne einzuschätzen. Die Kommission könne und dürfe Zuschüsse nicht für Kampagnen gewähren, deren Ziel es sei, in einer Zone, die schon im Rahmen früherer Kampagnen hinreichend untersucht und eingeschätzt worden sei, Angaben zusammenzutragen und Einschätzungen vorzunehmen. Eine unter diesen Voraussetzungen durchgeführte Kampagne könne nicht als ein Vorhaben im Rahmen der „Versuchsfischerei" im Sinne der Verordnung Nr. 4028/86 angesehen werden.

Die Einhaltung der Zweimonatsfrist sei keine wesentliche formale Voraussetzung. Eine Frist gehöre nicht zur Form eines Rechtsakts, sondern stelle ein Element dar, das außerhalb dieses Aktes liege. Da die Frist für den Erlaß solcher Rechtsakte nicht wie eine formale Voraussetzung, von der dessen Gültigkeit abhängig sei, in den Vorgang der Ausarbeitung der Rechtsakte integriert sei, könne sie also nicht als eine diesen Rechtsakt betreffende wesentliche Formvorschrift angesehen werden.

Zu den Anträgen, für Recht zu erkennen, daß die Klägerinnen Anspruch auf die verweigerten Gemeinschaftszuschüsse haben

40. Die *Klägerinnen* sind der Auffassung, es sei offensichtlich, daß die Nichtigerklärung der getroffenen Entscheidungen die Kommission gemäß Artikel 176 EWG-Vertrag verpflichte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in Durchführung der Urteile des Gerichtshofes die verweigerten Gemeinschaftszuschüsse zu gewähren.

41. Die Kommission hält diesen Antrag der Klägerinnen für unzulässig. Der Gerichtshof könne die angefochtenen Entscheidungen für nichtig erklären. Es obliege jedoch der Kommission, gemäß Artikel 176 EWG-Vertrag die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Zu den Anträgen auf Schadensersatz

42. Die *Klägerinnen* behaupten, infolge der Ablehnung der Anträge seien sie gezwungen gewesen, Konkurs anzumelden. Unter Verweisung auf das Urteil vom 2. Dezember 1971 in der Rechtssache 5/71 (Schöppenstadt/Rat, Slg. 1971, 975) beantragen sie demgemäß den Ersatz des durch ein Gemeinschaftsorgan in Ausübung seiner Funktionen verursachten Schadens. Die (vom Gerichtshof in den Urteilen vom 26. November 1975 in der Rechtssache 99/74, Moulins des Antilles/Kommission, Slg. 1975, 1531, und vom 28. April 1971 in der Rechtssache 4/69, Lütticke/Kommission, Slg. 1971, 325) definierten Voraussetzungen für die Auslösung der Haftung der Gemeinschaften seien im vorliegenden Fall erfüllt. Der den Gesellschaften entstandene Schaden sei bestimmt, tatsächlich und erheblich und habe eine unmittelbare Auswirkung auf das Bestehen der betroffenen Unternehmen. Es handele sich um einen unmittelbaren Schaden, der sich aus der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Kommission ergebe, die durch einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine höhere, dem Schutz des einzelnen dienende Rechtsnorm begangen worden sei. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Kommission und dem geltend gemachten Schaden sei unbestreitbar. Die angefochtenen Entscheidungen seien nämlich zu einem Zeitpunkt ergangen, zu dem die Versuchsfischereikampagnen schon begonnen hätten und fast be-

endet gewesen seien, nämlich am 8. Juli 1990 für das Schiff „Geminis" und am 11. Juli 1990 für das Schiff „Ceres". Hätten die Klägerinnen von den Entscheidungen rechtzeitig Kenntnis erlangt, so hätten sie die Durchführung der Versuchskampagnen unterlassen oder ihren Umfang beschränken können. Es bestehe also sehr wohl ein Kausalzusammenhang im Sinne des Urteils vom 15. März 1984 in der Rechtssache 310/81 (EISS/Kommission, Slg. 1984, 1341), da die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Schaden und den bestimmten rechtswidrigen, der Gemeinschaft zuzurechnenden Handlungen somit vorlägen.

Die Klägerinnen fordern Schadensersatz in Höhe des erlittenen Verlusts und der Einkommenseinbuße. Der erlittene Verlust ergebe sich aus der Weigerung, den Gemeinschaftszuschuß zu gewähren, zu dem der Verlust der Beihilfe von 20 % hinzugerechnet werden müsse, den das spanische Generalsekretariat für Seefischerei unter der Voraussetzung der Gewährung des Gemeinschaftszuschusses gewährt habe. Die Einkommenseinbuße komme zu dem erlittenen Verlust hinzu, und der zu zahlende Betrag müsse es somit erlauben, den Zustand wiederherzustellen, der bestanden hätte, wenn die Kommission die angefochtenen Entscheidungen nicht erlassen hätte. Zur Unterstützung dieser letzten Folgerung verweisen die Klägerinnen auf das Urteil vom 13. Juli 1972 in der Rechtssache 79/71 (Heinemann/Kommission, Slg. 1972, 579). Schließlich beantragen sie eine Entschädigung für die Auslagen im Zusammenhang mit den vorliegenden Klagen. Die jeweiligen Schäden der Klägerinnen werden folgendermaßen beziffert:

— *Pesquerias*

1. Einkommenseinbuße aufgrund der Kürzung der Dauer der Kampagnen 6 800 000 PTA
2. Zusätzliche Aufwendungen 5 345 000 PTA
3. Vermögensverlust 31 636 600 PTA
4. Negative Auswirkungen der Einstellung der Zahlungen
 - 4.1. Lieferanten 10 100 000 PTA
 - 4.2. Tätigkeit 15 600 000 PTA
 - 4.3. Verfahrenskosten 30 000 000 PTA
 - 4.4. Verlust der Kreditwürdigkeit 27 569 000 PTA

 127 050 600 PTA

— *Naviera*

1. Einkommensverlust aufgrund der Kürzung der Dauer der Kampagnen 12 000 000 PTA
2. Zusätzliche Auslagen 5 766 000 PTA
3. Vermögensverlust 35 618 000 PTA

4. Negative Auswirkungen der Einstellung der Zahlungen	
4.1. Lieferanten	10 100 000 PTA
4.2. Tätigkeit	15 600 000 PTA
4.3. Verfahrenskosten	30 000 000 PTA
4.4. Verlust der Kreditwürdigkeit	31 068 000 PTA
	140 152 000 PTA

Von diesen Zahlen seien die von den spanischen Behörden gewährten Zuschüsse zu den betreffenden Versuchsfischereikampagnen, nämlich 36 760 800 PTA für die Klägerin Pesquerias und 39 348 400 PTA für die Klägerin Naviera abzuziehen.

43. Die *Kommission* ist der Auffassung, die Schadensersatzanträge seien als unzulässig oder als unbegründet zurückzuweisen.

Die Unzulässigkeit dieser Anträge ergebe sich aus der fehlenden Genauigkeit des Antrags auf Anerkennung eines Rechts auf Gewährung von Zuschüssen und des Antrags hinsichtlich der Kosten. Diese Anträge nähmen den Anträgen auf Ersatz der Schäden aufgrund der Verweigerung der Förderungsprämien, der sich aus den vorliegenden Klagen ergebenden Auslagen und „anderer Schäden" jeden Sinn.

Jedenfalls seien die Schadensersatzanträge jedoch unbegründet, da die Klägerinnen das Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des den Organen vorgeworfenen Verhaltens, der Tatsächlichkeit des Schadens und des Kausalzusammenhangs zwischen Verhalten und Schaden, die zur Auslösung ihrer außervertraglichen Haftung erforderlich seien, nicht nachwiesen. Die Klägerinnen seien gezwungen gewesen, die Einstellung der Zahlungen zu erklären, was nichts anderes sei als der vorübergehende Mangel an Liquidität. Es treffe auch nicht zu, daß die Klägerinnen von der Durchführung der Kampagnen hätten absehen können, wenn sie innerhalb der zwei Monate Kenntnis von den angefochtenen Entscheidungen erlangt hätten. Die Schiffe „Ceres" und „Geminis" hätten die Kampagnen acht bzw. einen Tag nach Einreichung der Anträge begonnen, und die Kommission hätte die angefochtenen Entscheidungen praktisch am Tag nach Einreichung der Anträge erlassen müssen, damit ein Einstellen der Kampagnen möglich gewesen wäre. Im übrigen hätten die Klägerinnen die Dauer der Fischereikampagnen tatsächlich abgekürzt. Außerdem seien sie nicht nur so unvorsichtig gewesen, die Fischereikampagnen auf eigenes Risiko und Gefahr zu beginnen, ohne die Entscheidungen der Kommission abzuwarten, sondern sie hätten diese auch nicht nach der Erklärung der Kommission vor dem Ständigen Strukturausschuß für die Fischereiwirtschaft oder nach dem Schreiben der Kommission vom 25. April 1990 unterbrochen. Die Kommission schließt hieraus, daß die möglicherweise entstandenen Schäden unmittelbar und ausschließlich auf die Unvorsichtigkeit der Klägerinnen zurückzuführen seien.

G. F. Mancini
Berichterstatter